

# Deutsche Staatslehre heute

Von FRIEDRICH AUGUST FREIHERR VON DER HEYDTE

Nach siebzehnjähriger Unterbrechung trafen sich Ende Oktober 1949 in Heidelberg die deutschen Staatsrechtslehrer wieder zu gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Aussprache. Die Tagung war von Walter Jellinek hervorragend organisiert. Wissenschaftlich brachte sie manchen wertvollen Gedankenaustausch, aber im Großen gesehen nicht viel Überraschendes und grundsätzlich Neues. Es lag dies zum Teil daran, daß es sich um eine erste Fühlungnahme nach langer Zeit, um einen neuen Anfang handelte, der nicht nur alte Bekannte wieder zusammenführte, sondern manche persönliche Bekanntschaft neu vermitteln mußte. Nationalsozialismus und Entnazifizierung haben ja für eine zweimalige gründliche personelle Verschiebung gerade unter den Staatsrechtslehrern gesorgt — ein zweimaliger Aderlaß innerhalb von fünfzehn Jahren, der sich in der deutschen Staatslehre unangenehm fühlbar macht. Zum Teil war das geringe wissenschaftliche Ergebnis der Heidelberger Tagung aber auch bedingt durch die Themenstellung der vorgesehenen Referate, die zwei Einzelfragen des Bonner Grundgesetzes zu behandeln hatten, nämlich „Kabinettsfrage und Gesetzgebungsnotstand“ nach Art. 63, 67, 68 und 81 und „die Tragweite der Generalklausel in Art. 19 Abs. 4“.

Zum erstgenannten Thema referierte zunächst Walter Jellinek, der scharfsinnig Mehrdeutigkeiten im Wortlaut der genannten Verfassungsartikel aufdeckte und Vorschläge für einen verbesserten Gesetzestext machte, ohne weiter auf die Problematik des Gesetzesinhalts einzugehen. Als Korreferent behandelte Hans Schneider die in Bonn gefundene Lösung vom Grundsätzlichen her; er zeigte die Stellung dieser Artikel im System des Staatsaufbaus und die Möglichkeiten ihrer politischen Auswirkung und Auswertung auf. Der Referent zum zweiten Thema, Friedrich Klein, erfaßte Art. 19 Abs. 4 als eine Gewährleistung der Verwaltungskontrolle, d. h. einer Kontrolle von Verwaltungsakten auf ihre Gesetzmäßigkeit; den Gedanken der Normenkontrolle, d. h. der richterlichen Überprüfung von Akten der Gesetzgebung auf ihre Rechts- und Verfassungsmäßigkeit wollte er im Art. 19 Abs. 4 nicht verwirklicht sehen. Diese einschränkende Auslegung ist weder aus dem Wortlaut des genannten Artikels — der nur von der öffentlichen Gewalt spricht, zu der doch auch der Gesetzgeber gehört! — noch aus seiner Stellung im Zusammenhang der Verfassung am Ende eines Kapitels, dessen erster Artikel feierlich die Bindung auch des Gesetzgebers an die Grundrechte proklamiert, noch durch rechtsvergleichende Exegese zu begründen — man denke nur an die so fruchtbar verwirklichte Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof in Bayern! —, sondern nur aus einem politischen Dogmatismus zu erklären, der den Willen des Staates, der sich im Gesetzesbeschluß äußert, über das Recht stellt oder dem Recht gleichsetzt. Daß diese gefährlich einschränkende Interpretation des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes in der Diskussion während der Heidelberger Tagung nur auf geringen Widerstand stieß, ist ein bedenkliches Zeichen für die formaldemokratisch-rechtspositivistische Befangenheit eines großen Teils der deutschen Staatsrechtslehrer. Starke Bedenken hingegen machten sich — u. E. mit Recht — in der Aussprache geltend, als Friedrich Klein sogenannte „politische“ oder „justizlose“ Hoheitsakte auch der Verwaltung von der Kontrolle ausgeschlossen wissen wollte, die Art. 19 Abs. 4 gewährleistet. Der Korreferent, Heinrich Herrfahrdt, stellte die Bestimmung des Art. 19 Abs. 4 wieder in den größeren Rahmen grundsätzlicher Ausführungen über Demokratie und Rechtsstaat und beleuchtete damit die Funktion dieses Artikels im Gesamtaufbau des Staats.

Die Diskussion, die sich an die Vorträge angeschlossen, und mehr noch zwanglose Gespräche in kleinem Kreis bis tief in die Nacht hinein ließen die schroffe Gegen-

sätzlichkeit schon in den Grundanschauungen vom Wesen des Staats erkennen, die heute die Situation der deutschen Staatslehre charakterisiert; sie zeigten, daß der Rechtspositivismus in der Staatstheorie — sei es als bedenklicher Etatismus, sei es als nicht minder gefährlicher Negativismus und Skeptizismus — noch lange nicht als überwunden gelten kann und daß die Zahl derer nicht eben groß ist, die vom Naturrecht als einem Gewissensrecht her und von der Person her, die zu ihrer Existenzverwirklichung der Ko-existenz in der Gemeinschaft bedarf, zur richtigen Erkenntnis des Wesens und der Strukturgesetze des Staats zu gelangen versuchen. Diskussion wie Einzelgespräche ließen schließlich eine merkwürdige Unsicherheit in der deutschen Staatslehre ahnen, ein Suchen und Tasten nach neuen Begriffen, da die alten den Erscheinungen des Lebens nicht mehr gerecht zu werden vermögen.

Diese Verschiedenheit in den Grundanschauungen, diese Unsicherheit und gleichzeitig diese Suche nach einem Halt in einer Zeit, die viele alte Fundamente ins Wanken gebracht hat, und nach neuen Lösungen, um die Verbindung der Lehre mit der Wirklichkeit nicht zu verlieren, kennzeichnet auch die deutsche staatsrechtliche und staatsrechtliche Literatur des vergangenen Jahres. Aus der Fülle der Veröffentlichungen seien — in bewußter, zweckbedingter Einseitigkeit — diejenigen herausgegriffen, mit denen eine Auseinandersetzung von katholischem Standpunkt aus notwendig scheint.

In altbekannten und vertrauten Bahnen bewegt sich Hans Helfritz, der sein „Allgemeines Staatsrecht“ in fünfter Auflage vorlegt.<sup>1</sup> Dem Studenten, an den sich Helfritz in erster Linie wendet, werden vor allem die beschreibenden rechtsgeschichtlichen Ausführungen des Erlanger Ordinarius willkommen sein. Sie beanspruchen über die Hälfte des Umfangs seines Buchs. Einer Übersicht über das geschichtliche Werden der Verfassung Englands und des britischen Empire, der Sowjetunion, des faschistischen Italiens, als dessen getreue Kopie der Verfasser — u. E. nicht ganz richtig — Hitlerdeutschland anspricht, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und schließlich Deutschlands von 1815 bis 1919 läßt Helfritz einen manchmal allzu summarischen „Abriss der Staatstheorien“ folgen. Von katholischem Standpunkt aus ist hier das Bestreben des Verfassers hervorzuheben, der Staatstheorie sowohl der Scholastik als auch des heiligen Thomas Morus gerecht zu werden — was ihm freilich von seiner rechtspositivistischen Grundhaltung aus, für die einerseits das Recht nur Niederschlag der Kultur, andererseits jede in einem bestimmten Verfahren zustande gekommene Norm ohne weiteres Recht ist, nur zum Teil gelingt.

Auch die „Staatslehre“ von Heinrich Kipp, die in kurzer Zeit zwei Auflagen erlebt hat, will in erster Linie Lehrbuch sein und als solches erfüllt sie vortrefflich ihren Zweck.<sup>2</sup> Kipp geht von der traditionellen katholischen Naturrechtstheorie aus; offenbar waren Tischleder, Schilling und Rommen ihm Lehrer und Vorbild für die eigene Lehre. Von dieser feststehenden Grundlage aus behandelt der Verfasser in anregender Form die wesentlichen Probleme des Staatsrechts. Er bietet dabei manch neue Formulierung, manch treffenden Gedanken. Daß man an einigen Stellen den Eindruck gewinnt, als gehe Kipp in der einen oder der anderen Frage an der sich schnell ändernden Wirklichkeit vorbei und als stelle er ein zeitloses naturrechtliches Normensystem neben das aus der Zeit geborene System des positiven Rechts, statt in diesem positiven Recht naturrechtlich zu denken und es vom Naturrecht her zu beseelen, mag an seiner Bindung an diese traditionelle Doktrin liegen, der man gern — und manchmal nicht ganz zu Unrecht — den gleichen Vor-

<sup>1</sup> Allgemeines Staatsrecht (mit einem Abriss der Staatstheorien). Von Hans Helfritz. (488 S.) Berlin 1949, Albert Nauck & Co.

<sup>2</sup> Staatslehre. Mensch, Recht und Staat. Von Heinrich Kipp. (346 S.) Köln 1949, Balduin Pick Verlag. Brosch. DM 13.50.

wurf macht. Bei einer Neuauflage würde eine noch straffere Gestaltung einzelner Kapitel des ersten — staatsphilosophischen — Teils und des Abschnitts über das Staatsvolk, eine Heranziehung konkreter Tatbestände der staatspolitischen Praxis, Literaturangaben und ein Sachverzeichnis den Wert dieses empfehlenswerten Lehrbuchs noch wesentlich erhöhen.

In seinem Beitrag zu einem „Wörterbuch der Politik“, der Gedanken „Zur christlichen Staatslehre“ bringt, begibt sich der bekannte Sozialpolitiker und Nationalökonom Oswald von Nell-Breuning<sup>3</sup> auf ein Gebiet, das am Rande seiner Forschungen liegt. So klar die Gedankenführung, so anregend der Stil, so geistvoll oft die Argumentation auch in dieser Arbeit wieder ist, so drängt sich doch dem Leser, legt er das Heft aus der Hand, die Frage auf, ob diese zweifellos elegante Behandlung einiger wichtiger staats-theoretischer Fragen als Beitrag für ein Wörterbuch der Politik genügt und ob das Ziel erreicht ist, „die christliche Staatslehre“ — wie das Vorwort im Gegensatz zu dem richtigeren Hefttitel sagt — „so darzubieten, wie es dem heutigen Stande der Wissenschaft und den heutigen Bedürfnissen des Lebens entspricht“. Man vermißt die Behandlung einer Reihe von grundlegenden Problemen, so z. B. der Frage, worin das spezifisch Christliche einer Staatslehre eigentlich besteht und ob es eine christliche Form der Staatsführung gibt oder nur einen christlichen Inhalt, der sich jeder zeitbedingten Form bedienen kann; der Frage nach dem Verhältnis von Volk in ethnographischem Sinn und Staat und nach den Grundrechten vorstaatlicher Gemeinschaften im Staat; dann der Frage nach der Stellung der Einzelperson im Staat und zum Staat, nach dem Wesen, Inhalt und normativen Schutz der Grundrechte des Einzelnen im Staat. Ebenso wünschte man unter „Wahlrecht“ die vielerörterte Frage behandelt, ob das Verhältnis- oder das Mehrheitswahlrecht den Vorzug verdiene. Trotz dieser und anderer Desiderata wird doch jedermann, der Theoretiker wie der Praktiker, der Katholik wie der Nichtkatholik, das, was der Verfasser bringt, mit Genuß und Bereicherung lesen. *Ex ungue leonem*.

Mitten in die philosophische Problematik des Staates hinein führt Gerhard Kroll<sup>4</sup> in seiner Schrift: „Was ist der Staat?“. Sie ist eine der tiefgründigsten staatsphilosophischen Arbeiten der letzten Jahre. Der als Flüchtlingsvertreter bekannte Politiker will Wesen, Aufgaben, Grenzen — und vor allem den Ursprung der staatlichen Macht neu bestimmen. Er geht dabei vom Einzelmenschen aus: „Der zerstörte Mensch wird niemals fähig sein, einen gesunden Staat zu bauen.“ „Ohne zuvor zu wissen, wer der Mensch eigentlich ist, läßt sich unmöglich eine Untersuchung über das Wesen des Staats durchführen.“ „Die für den politischen Raum wichtigsten Erkenntnisgehalte, die es unter allen Umständen zu klären gilt, sind die großen Themen des Gewissens, der menschlichen Willensfreiheit, des Rechts und der Gemeinschaft.“ Das Gewissen setzt ein „Bewußtsein der Unendlichkeit“ voraus; dieser Existenz des Gewissens „allein ist es zuzuschreiben, daß eine gottlose, rein endliche Welt nicht noch schlimmer ist, als sie ist“. Die „radikale Endlichkeit“ wird „konsequent nur vom Verbrecher verwirklicht“. Neben dem Gewissen steht die Freiheit der Entscheidung für Gut und Böse, die Freiheit, die uns Gott durch sein „bedrückendes Schweigen zu den menschlichen Handlungen“ auferlegt. Weil dem Menschen diese Freiheit von Gott „aufgezwungen“ ist, darf „Grundsatz der Geschichtsbetrachtung nicht die Anschauung werden: es hat alles so kommen müssen, sondern das Bewußtsein: es hätte auch anders gemacht

<sup>3</sup> Zur christlichen Staatslehre. Beiträge zu einem Wörterbuch der Politik, Heft II. Herausgegeben von Oswald von Nell-Breuning S. J. und Hermann Sacher. (143 S.) Freiburg o. J. (1948), Herder. Brosch. DM 3.50.

<sup>4</sup> Was ist der Staat? Von Gerhard Kroll. (155 S.) München 1950. Schnell & Steiner. Kart. DM 3.80.

werden können“. In ständiger Spannung zum Begriff der Freiheit steht der der Gemeinschaft, des Staats. Er bedeutet Autorität, Macht, Verantwortung für andere. Diese Spannung verlangt „konstruktive Lösung“. Kroll sucht zu zeigen, „daß es vom menschlichen Bewußtsein her weder ein genaues Wissen um die Staatsaufgaben, noch um die Grenzen der Staatsmacht, noch um das Wesen des Staates selber gibt, und daß eingenommene Haltungen standpunktliche Entscheidungen bedeuten, denen die letzte Gewißheit ermangelt“. „Ohne letztes Wissen um den Willen Gottes kann auch der beste Gesetzgeber bei äußerstem Hinhören auf die Stimme seines Gewissens im Rahmen seiner standpunktlichen Entscheidung nur eine Annäherung an das Wesen des richtigen Rechtes finden.“ Diese letzte Gewißheit, dieses letzte Wissen schöpft der Christ aus der Offenbarung, die das „in der Endlichkeit fixierte Bewußtsein“ des Menschen „zerschlägt“ und ihn „der unerhörten Abhängigkeit aus dem Geschaffensein“ wieder bewußt werden läßt. Im Evangelium wird freilich nicht viel über den Staat gesagt. Aber gerade „diese Nichthervorhebung, ja man kann sogar sagen die Zurückdrängung des Politischen“ ist „eine Offenbarung über den Staat“. Wo aber das Evangelium vom Staat spricht, wiederholt es stets das Eine: daß seine Gewalt gottgegeben ist — „eine Gewalt, die letzten Endes nur im Auftrage und im Namen Gottes zu vollstrecken ist“. „Der Staat spricht nicht Recht im Namen des Volkes, sondern im Namen Gottes.“ „Es gibt keine Übertragung von Rechten durch das Volk an den Staat, wohl aber gibt es die Bezeichnung derer, die die kraft Schöpfungsordnung dem Staate zukommenden Rechte ausüben sollen. Diese sogenannte Designationstheorie umschreibt vom Boden des Christentums die einzige mögliche Form der Demokratie.“ „Das Problem der Auslese der Herrschenden ist eine der Grundfragen staatlicher Gestaltung.“ Es ist der Sinn von Krolls Schrift, „zu zeigen, daß es eine tiefgehende politische Reform ohne eine Rückkehr zu Gott nicht geben kann, daß unser Schicksal nicht die Folge nur einer politischen, sondern vielmehr einer weltanschaulichen Erschütterung ist und daß die Zersetzung des Politischen nur ein Spiegelbild des in Verwesung übergegangenen autonomen Menschen darstellt“. „Daß wir wieder beten lernen, auch um den echten Frieden und die Ordnung der zerstörten Natur, muß ein Hauptanliegen einer wirklich christlichen Bewegung sein.“ Der Mensch bedarf auch, und gerade, im politischen Raum „jener Hilfe Gottes, die theologisch die Gnade genannt wird“.

Wie eine Ergänzung zu der tiefeschürfenden Schrift des Politikers Gerhard Kroll von der Seite des Theologen, wie eine Vollendung der Skizze, die Krolls letztes Kapitel „Christus heute“ gibt — eine Vollendung in leuchtenden Farben — liest sich der erste Band von Franziskus Stratmanns Werk „Die Heiligen und der Staat“<sup>5</sup>, der vom „Heiligsten der Heiligen“ handelt, von Jesus Christus und seiner Stellung in und zum Staat. Stratmann gliedert sein Buch, ohne das einheitliche Leitmotiv je zu verlieren, in drei einander völlig ungleiche Teile — ungleich nicht nur im Umfang, sondern auch im Inhalt. Im ersten Teil zeichnet Stratmann Christus den König, den zeitlosen Souverän aller Zeiten und alles Zeitlichen zu aller Zeit; im Endergebnis vergeblich sucht der moderne Staat, sucht der Laizismus sich von dieser Herrschaft Christi loszusagen oder sie auf einen Teilbereich des Lebens zu beschränken. Im zweiten, weitaus umfangreichsten Teil seines Buchs zeigt Stratmann Christus — den in der Zeit, in seiner Zeit stehenden Christus — als Untertan und Opfer eines „politischen“ Prozesses. Aus dieser Schau ins Leben Jesu zieht Stratmann im dritten, kürzesten Teil des Buchs die Schlußfolgerungen für uns und unsere Zeit; er versucht, das „Richtungsgebende der Beziehungen Christi zu Volk und Staat“ herauszustellen. Nachfolge Christi verlangt Unter-

<sup>5</sup> Die Heiligen und der Staat. I. Band: Jesus Christus. Von Franziskus Stratmann O. P. (170 S.) Frankfurt a. M. 1949, Josef Knecht, Geb. DM 7.—.

ordnung alles Handelns — nein, auch aller nicht bloß affektiven, sondern effektiven, das heißt die Willensentscheidung bestimmenden Gefühle, also auch der vaterländischen unter die Gebote Christi. Wenn wir auch um unsere Unvollkommenheit wissen, bedeutete doch der Verzicht auf das Streben nach Vollkommenheit, Opportunismus und Minimalismus, im eigenen Denken und Handeln, in der christlichen Unterweisung und Führung und nicht zuletzt im politischen Raum einen „schweren Fehler“, wie Stratmann recht vorsichtig formuliert — wir möchten fast ein schärferes Wort gebrauchen.

Ein katholischer Gelehrter, der Stratmanns Forderung, alles auf Christus zu beziehen, in seinem Forschen und in seiner Lehre verwirklicht, ist der Kölner Staatsrechtslehrer Ernst von Hippel. Er hat im vergangenen Jahr drei frühere Monographien überarbeitet und legt sie in neuer Auflage vor. Es handelt sich um seine 1937 erschienene, 1938 verbotene tiefgründige Broschüre über den Bolschewismus,<sup>6</sup> in der er die geistesgeschichtlichen Wurzeln des Bolschewismus und seine Blutsverwandtschaft — man verzeihe den Ausdruck — mit dem modernen, säkularisierten, positivistischen Staatsbegriff auch des Westens aufzeigt; um seine 1939 zuerst erschienene Schrift über „Bacon und das Staatsdenken des Materialismus“,<sup>7</sup> die einerseits eine scharfsinnige Deutung der Staatstheorie Francis Bacon's von ihren menschlich-psychologischen Voraussetzungen, ihrer erkenntnistheoretischen Grundlage und ihren geistesgeschichtlichen Wurzeln her gibt und andererseits Bacon in die Entwicklungsgeschichte der modernen Staatsidee einreicht und das Weiterleben seines Denkens letztlich auch im heutigen Staatsbegriff darstellt; und um seine 1942 zuerst veröffentlichte Arbeit über „Rechtsgesetz und Naturgesetz“,<sup>8</sup> in der — wieder in einer ideengeschichtlichen Studie — die wesenhafte Verbindung beider Begriffe, die Einordnung des Rechtsgesetzes in die Ordnung des Alls und die notwendige Vernichtung des Rechts durch einen materialistischen Naturbegriff anregend gezeigt wird.

Da von Broschüren die Rede ist, mögen noch zwei kleine Schriften Erwähnung finden, die ihre Originalität aus der Menge der Artgenossen heraushebt: Die mit viel Verständnis für die Problematik unserer Zeit und mit großem Einfühlungsvermögen in das Denken eines anderen von Walter Ferber zusammengestellte Auswahl aus der „Naturlehre des Staats“ von Constantin Frantz<sup>9</sup> und Paul Wilhelm Wengers<sup>10</sup> temperamentvolle Anklage gegen die „ethosfreie Mythologisierung des deutschen Denkens durch den philosophischen Idealismus“, die zu „blindwütigem Chauvinismus“ — nicht nur Hitlers, sondern auch Thomas Manns —, zur Verherrlichung des Krieges und zum „spätpreussischen Nihilismus“ geführt habe.

Jedweder Überblick über das literarische Schaffen eines Jahres auf einem bestimmten Fachgebiet muß notwendig Stückwerk bleiben. So wird der Fachmann auch in der vorstehenden Übersicht die Nennung manches ihm wertvoll erscheinenden Buchs eines katholischen Autors auf dem Gebiet der Staatslehre

<sup>6</sup> Der Bolschewismus. Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band II. Von Ernst von Hippel. (48 S.) Duisburg 1948. H. E. Visser.

<sup>7</sup> Bacon und das Staatsdenken des Materialismus. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Von Ernst von Hippel. (98 S.) Wiesbaden 1948. Metopen-Verlag.

<sup>8</sup> Rechtsgesetz und Naturgesetz. Zweite verbesserte Auflage. Von Ernst von Hippel. Die Gestalt, Abhandlungen zu einer allgemeinen Morphologie, herausg. von F. K. Schumann, W. Troll und L. Wolf. (93 S.) Tübingen o. J. (1949), Neomarius Verlag.

<sup>9</sup> Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. Von Constantin Frantz. Neu herausgegeben und mit einem Vorwort versehen von Walter Ferber. Abendlandreihe Bd. 10 (128 S.) Augsburg o. J. (1949), Joh. Wilh. Naumann. Geb. DM 4.50.

<sup>10</sup> Geist und Macht. Versuche einer Entschleierung des deutschen „Idealismus“. Von Paul Wilhelm Wenger. Abendlandreihe Bd. 9 (102 S.) Ebd. Geb. DM 4.50.

nur ungern vermissen — die Nennung etwa der lesenswerten Arbeit von Otto Barbarino<sup>11</sup> über „Staatsform und politische Willensbildung“, die nur deshalb im Rahmen dieser Umschau nicht besprochen wurde, weil sie schon früher in dieser Zeitschrift (Bd. 144 [1949] 475) eingehend gewürdigt worden ist. Ein Überblick, wie der hier unternommene, kann aus der Fülle des Stoffes stets nur einige wenige Veröffentlichungen herausgreifen, die der Rezensent für besonders wertvoll oder für besonders kennzeichnend für eine bestimmte geistige Lage hält. Doch auch in diesem eng begrenzten Rahmen scheint es notwendig, auf eine Erscheinung in der staatstheoretischen Literatur Deutschlands wenigstens mit einem Worte zu verweisen — auf das Wiederauftauchen eines Gelehrten, der ursprünglich auch aus dem katholischen Raum kam, der eine Zeit lang als Kronjurist des eben entstandenen nationalsozialistischen Staates galt und an dessen Erkenntnissen und Thesen auch heute noch niemand vorübergehen kann, der sich mit staatstheoretischen Fragen befaßt: auf das Wiederauftauchen Carl Schmitts. Daß Carl Schmitt 1949 mit einer Studie<sup>12</sup>, die noch nicht unter seinem Namen erschien, aber mit jeder Zeile den anonymen Verfasser verrät, aus langem, unfreiwilligem Schweigen herausgetreten ist, mag für die Lage der deutschen Staatslehre zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bezeichnender und vielleicht auch entscheidender sein als vieles andere.

<sup>11</sup> Staatsform und politische Willensbildung. Von Otto Barbarino. (423 S.) München 1949, Richard Pflaum. Geb. DM 12.—.

<sup>12</sup> Die Neue Ordnung, 3. Jg., Januar 1949 (Heft 1), Donoso Cortes in gesamteuropäischer Interpretation.

## Umschau

### Holzwege

So benennt Heidegger sein neuestes Buch<sup>1</sup>, in dem er mehrere Aufsätze über das Wesen der Kunst, die Zeit des Weltbildes, über Nietzsche und Rilke, über den Spruch der Anaximander sowie eine Interpretation von Hegels Einleitung zur Phänomenologie zusammengestellt hat. Der Titel meint Wege, die in Unbegangenes und Unsagbares führen und jäh aufhören. Denn das ist eine These des Buches: die ganze abendländische Metaphysik ist seit Plato auf dem Holzwege, diesmal in einem anderen Sinn (S. 196 u. ö.). Sie hat das Wesen des Seins und der Wahrheit verschüttet. Am aufschlußreichsten für Heideggers eigene Stellung ist der erste Aufsatz „Der Ursprung des Kunstwerkes“. Hinter dem ganzen Buch

steht die gleiche Philosophie, wie sie in den kleinen Schriften der letzten Jahre nicht ausgeführt, aber angedeutet ist. Sachlich hat sich gegenüber „Sein und Zeit“ nicht viel geändert. Aber das Ganze ist in eine neue Stimmung getaucht, die eher auf das Kantbuch zurückweist. An die Stelle des Zeuges als Leitfaden zum Seinsverständnis tritt das Kunstwerk, von dem jenes als defizienter Modus erscheint. Das Schöpferische, das sich durch den Menschen kundtut, wird gefeiert, zuweilen mit einem religiösen Klang, und die entschlossene Verzweiflung über die Vergeblichkeit alles Menschlichen tritt zurück, aber doch so, daß man immer verspürt, daß die Feier aus dem „Un-geheuren“ (S. 43, 55) erkämpft wurde und immer erkämpft werden muß, daß sie von ihm allseitig umstellt bleibt. Das unterscheidet diese Philosophie von der idealistischen Kulturfreudigkeit. Das „Nichts“ ist zur „Erde“ geworden, zu

<sup>1</sup> Holzwege. Von M. Heidegger. (345 S.) Frankfurt/Main 1950. V. Klostermann. Geh. DM 13.50.